

§ 1 Geltung der Bedingungen, Textform

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
2. Für sämtliche Leistungen und Angebote von comigo, Anne-Kathrin Liebthal, (Auftragnehmer) an den Auftraggeber gelten ausschließlich diese AGB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, welche der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber über die von dem Auftragnehmer angebotenen Leistungen schließt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. Fax oder E-Mail).

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote des Auftraggebers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Die wechselseitigen Leistungspflichten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ergeben sich aus der von dem Auftraggeber in Textform erteilten Angebotsbestätigung bzw. aus der von dem Auftragnehmer erteilten Auftragsbestätigung bzw. anderweitig abgeschlossenen Verträgen, jeweils mit etwaigen Anlagen, einschließlich dieser AGB.
3. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand und die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich jeweils aus der Angebots- bzw. Auftragsbestätigung.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere Beratungsleistungen, nach seinem Ermessen telefonisch, per E-Mail oder im persönlichen Gespräch mit dem Auftraggeber zu erbringen, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht etwas anderes in Textform vereinbart wurde.
3. Die vertragliche Leistungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf die Erbringung von Dienstleistungen; die Erbringung eines konkreten Erfolges ist nicht geschuldet. Insbesondere schuldet der Auftragnehmer keinen Erfolg hinsichtlich der Empfehlung und Umsetzung von Marketing-Konzepten oder sonstigen Werbemaßnahmen.

§ 4 Leistungsänderungen

1. Sofern der Auftraggeber Änderungen von Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistung verlangt, werden die Vertragsparteien diese Änderungen einschließlich der hierauf zusätzlich entfallenden Vergütung auf Verlangen des Auftragnehmers umgehend in Textform in einem entsprechenden Nachtrag zum Vertrag festhalten.
2. Finden die Vertragsparteien über diese Änderungen keine Einigung ist der Auftragnehmer berechtigt, dieses Änderungsverlangen zurückzuweisen.

§ 5 Verschiebung von Vorträgen, Seminaren und Workshops

1. Sofern vereinbarte Termine für die Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Workshops durch vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit oder Unfall) nicht eingehalten werden können, werden die Vertragspartner einen Ersatztermin vereinbaren.
2. Ein Recht zur Kündigung wird hierdurch nicht begründet.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Verschiebung oder Stornierung von Vorträgen, Seminaren und Workshops durch den Auftraggeber

1. Ein Termin versteht sich als der Tag, für den die Leistung gebucht ist. Der Umfang der beauftragten Leistung wird bei einer Terminverschiebung nicht verändert, andernfalls gilt dies als Leistungsänderung gemäß § 4.
2. Eine einmalige Verschiebung des Termins ist möglich, wenn ein Ersatztermin binnen der auf den ursprünglich gebuchten Termin folgenden sechs Monate gefunden wird. Eine Verschiebung in einen anderen Zeitraum gilt als Stornierung des ursprünglichen Auftrags.
3. Die einmalige Verschiebung ist kostenfrei, wenn seitens des Auftraggebers bis 21 Tage vor dem gebuchten Termin um Verschiebung gebeten wird. Andernfalls gilt die Bitte um Verschiebung als Stornierung des ursprünglichen Auftrags.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, bis 28 Tage vor dem gebuchten Termin kostenfrei den Auftrag zu stornieren. Bei einer Stornierung 27 bis 21 Tage vor dem gebuchten Termin ist der Auftragnehmer berechtigt, ein Ausfallhonorar in Höhe von 25% zu berechnen. Bei einer Stornierung 20 bis 8 Tage vor dem gebuchten Termin ist der Auftragnehmer berechtigt, ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% zu berechnen. Bei kurzfristigeren Stornierungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Auftragssumme inklusive bereits angefallener Reisekosten zu berechnen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, dem Auftragnehmer nachzuweisen, dass diesem geringere Aufwendungen entstanden sind als das geltend gemachte Ausfallhonorar. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer diese entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen, Vorschüsse

1. Die angegebenen Preise gelten jeweils zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern die Rechnung nicht ein anderes Zahlungsziel ausweist.
3. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Auftragnehmer behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Vorschusszahlungen und Abschläge auf die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht etwas anderes in Textform vereinbart wurde ist der Auftragnehmer berechtigt, für nachweislich erbrachte Leistungen Zwischenabrechnungen zu stellen.

§ 8 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Voraussetzung für die vertraglich vereinbarte Leistung des Auftragnehmers ist, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer in angemessenem Umfang unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung stellt.
2. Von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber übersandte Entwürfe u.ä. wird der Auftraggeber unverzüglich prüfen und etwaige Änderungs- und/ oder Ergänzungswünsche dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, in Textform mitteilen. Andernfalls gelten die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen als erledigt.
3. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, ist der Auftragnehmer für diesen Zeitraum von seiner Leistungspflicht entbunden, soweit die jeweiligen Leistungen wegen nicht oder nur unzureichender Erfüllung der Mitwirkungspflichten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erbracht werden können.
4. Zusätzlich zu der vertraglich vereinbarten Vergütung ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle durch eine Verletzung der Mitwirkungspflichten entstehenden Mehraufwände zu ersetzen.
5. Sofern erforderlich wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit ungehinderten Zugang zur vertragsgegenständlichen Website des Auftraggebers, zu etwaigen Webtracking-Tools (wie z.B. Google Analytics, Google Webmaster Tool), Werbekanälen und ähnlichem gewähren.

§ 9 Benennung eines Ansprechpartners

Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Ansprechpartner nebst dessen Kontaktdaten, der dem Auftragnehmer als verbindlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht und die zur Durchführung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

§ 10 Übereinstimmung mit rechtlichen Vorgaben

1. Die rechtliche Verantwortung, insbesondere die Einhaltung telemedien-, presse-, marken- und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, für den Inhalt der vertragsgegenständlichen Leistung trägt ausschließlich der Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber sichert zu, dass er Inhaber sämtlicher für die vertragliche Nutzung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Rechte ist, insbesondere, dass er über erforderliche Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstige Rechte verfügt und sie zum Zwecke der Vertragserfüllung auf den Auftragnehmer übertragen kann, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich, in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang.
3. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Vorlagen, Daten und sonstige Informationen zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung überlässt, sichert er zu, dass er zur entsprechenden Übergabe und Verwendung derselben berechtigt ist und etwaige Rechte auf den Auftragnehmer übertragen kann, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich, in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang.

§ 11 Übertragung von Nutzungsrechten

1. Mit vollständiger Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle für die Verwendung seiner vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang einräumen, wie dies für den jeweiligen Vertrag vereinbart wurde. Im Zweifel erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtung durch Einräumung nichtausschließlicher Nutzungsrechte in dem jeweiligen Zielland der vertragsgegenständlichen Werbemaßnahme befristet für die Dauer der jeweiligen Werbemaßnahme.
2. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere das Recht zur Bearbeitung, Veränderung oder Veröffentlichung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
3. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht vollständig bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich einer anderweitig in Textform getroffenen Vereinbarung bei dem Auftragnehmer.

§ 12 Urheberrecht

1. Der Auftragnehmer behält das geistige Eigentum und Urheberrecht an allen von ihm erstellten Konzepten, Grafiken, Unterlagen und sonstigen Arbeitsergebnissen.
2. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, ihm übergebene Unterlagen, Dateien u.ä. ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt zu geben oder zu vervielfältigen.
3. Der Auftragnehmer behält sich vor, eine Urheberbenennung in geeigneter Form zu verlangen.

§ 13 Freistellungsanspruch des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber

1. Machen Dritte gegen den Auftragnehmer Ansprüche mit der Behauptung geltend, die von ihm erbrachte vertragsgegenständliche Leistung verstoße gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder ihre Rechte würden hierdurch verletzt werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen und etwaige darüber hinausgehende Kosten und Schäden ersetzen, insbesondere den Auftragnehmer von den Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung freistellen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

3. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend, wenn Dritte wegen der Nichteinhaltung von Zusicherungen nach § 9 Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen.

§ 14 Kündigung

1. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Dem Auftragnehmer steht insbesondere ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn der Auftraggeber den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten trotz angemessener Fristsetzung des Auftragnehmers nicht nachkommt.

§ 15 Referenzen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit der Tatsache, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer beauftragt hat, in geeigneter Weise zu werben. Dies beinhaltet insbesondere das Recht, in Referenzlisten online und offline den Firmennamen und das Logo des Auftraggebers unentgeltlich zu veröffentlichen.

§ 16 Kein Wettbewerbsverbot

Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich in Textform ein Wettbewerbsverbot vereinbart wurde, ist es dem Auftragnehmer gestattet, während der Laufzeit des Vertrages und darüber hinaus Aufträge von Mitbewerbern des Auftraggebers anzunehmen und zu bearbeiten.

§ 17 Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen sowie der getroffenen vertraglichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Ziffer 2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen arglistigen Verhaltens des Auftragnehmers, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aufgrund technischer Störungen oder Leistungsstörungen des Auftraggebers oder Dritter entstehen. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Schäden, die der Auftraggeber durch diesem zumutbare Maßnahmen, insbesondere regelmäßige, mindestens tägliche, Programm- und Datensicherung, hätte verhindern können.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit sowie die markenrechtliche Eintragungsfähigkeit von Entwürfen, Konzepten oder sonstiger Arbeitsergebnisse.

§ 18 anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Auf vorliegenden Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
2. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers, d.h. Dresden.
3. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Dresden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzt, die in ihrer Auswirkung der unwirksamen Bestimmung nahekommt.